

1967	Ausgegeben zu Bonn am 14. September 1967	Nr. 41
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 67	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee	2313
20. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik nebst Protokoll vom 25. Juni 1956	2317
20. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik	2317
24. 8. 67	Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten	2318
28. 8. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	2319
30. 8. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	2320
30. 8. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	2321
1. 9. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960 zur Änderung des Artikels XVI des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	2322
1. 9. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	2323
1. 9. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	2323
8. 9. 67	Bekanntmachung gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Anteilzoll im Veredelungsverkehr mit Griechenland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes	2324

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee**

Vom 6. September 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 30. April 1966 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee nebst Schlußprotokoll wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 mit dem Schlußprotokoll in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. September 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Österreich und
die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben im Bestreben, bei Wasserentnahmen aus dem Bodensee den berechtigten Interessen der Anliegerstaaten angemessen Rechnung zu tragen, beschlossen, ein Übereinkommen abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Bundesrepublik Deutschland:

Wolfgang Freiherrn von Welck, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz,

Die Republik Österreich:

Dr. Johann Georg Tursky, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Republik Österreich in der Schweiz,

Die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Bundesrat Willy Spühler, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden, folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Anliegerstaaten des Bodensees, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, verpflichten sich, bei Wasserentnahmen aus dem Bodensee die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu beachten.

(2) Jeder Anliegerstaat wird bestrebt sein, bei Wasserentnahmen den berechtigten Interessen der anderen Anliegerstaaten angemessen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

(1) Als Bodensee im Sinne dieses Übereinkommens gelten der Obersee und der Untersee.

(2) Als Bodenseeraum im Sinne dieses Übereinkommens gelten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees, im Gebiet der Republik Österreich das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees, im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees innerhalb der Kantone Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau sowie das Einzugsgebiet der Thur im Gebiet des Kantons Thurgau — ohne das Einzugsgebiet der Murg oberhalb der Gemeinde Frauenfeld — sowie das Einzugsgebiet der Sitter.

(3) Diesem Übereinkommen unterliegen nur Wasserentnahmen von jeweils mehr als 50 l/sec.

Artikel 3

(1) Würde eine geplante Wasserentnahme aus dem Bodensee wichtige Interessen anderer Anliegerstaaten

beeinträchtigen und kann diese Beeinträchtigung durch zumutbare Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen nicht abgewendet oder ausgeglichen werden, so ist das Interesse an der Wasserentnahme gegen die anderen Interessen in angemessener Weise abzuwägen. Bei der Interessenabwägung sind die Interessen an der Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse des Bodenseeraumes besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Interessen auf dem Gebiet der verschiedenen Wassernutzungen am Bodensee, der Schifffahrt, der Fischerei, der Seeregulierung, des Landschaftsschutzes und der Energiewirtschaft.

(2) Wasserentnahmen aus dem Bodensee begründen keinen Anspruch auf Zufluß von Wasser einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

(3) Die Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodensees bestimmen sich nach dem Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung.

Artikel 4

Entstehen in der Folge durch Wasserentnahmen nicht vorausgesehene Schäden, die nach Völkerrecht zu ersetzen sind, so verständigen sich die Anliegerstaaten über Art und Ausmaß des Schadenersatzes.

Artikel 5

Sind infolge des Zusammenwirkens mehrerer Wasserentnahmen gemäß Artikel 3 oder 4 Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, Entschädigungen zu gewähren oder Schadenersatz zu leisten, so haben sich daran die Anliegerstaaten nach dem Umfang ihrer hierfür ursächlichen Wasserentnahmen zu beteiligen.

Artikel 6

Die Anliegerstaaten werden einander über alle Wasserentnahmen aus dem Bodensee, die nicht gemäß Artikel 7 zu behandeln sind, unverzüglich unterrichten. Die Fachbehörden verkehren hierbei unmittelbar miteinander.

Artikel 7

Die Anliegerstaaten werden in folgenden Fällen vor der Zulassung von Wasserentnahmen einander rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben:

- a) bei vorgesehener Verwendung außerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees, wenn die zuzulassende Menge jeweils 750 l/sec. übersteigt;
- b) bei vorgesehener Verwendung innerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees, wenn die zuzulassende Menge jeweils 1 500 l/sec. übersteigt.

Artikel 8

(1) Werden in Stellungnahmen nach Artikel 7 Einwände gemäß Artikel 3 erhoben, so ist der Fall einem Konsultationsausschuß zur fachlichen Beratung mit dem Ziel zu unterbreiten, eine Einigung vorzubereiten. Ebenso ist in den Fällen der Artikel 4 und 5 zu verfahren.

(2) Der Konsultationsausschuß setzt sich aus je einem Vertreter der Anliegerstaaten zusammen. Die Vertreter können von Beratern begleitet sein.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich den Unterseeberühren, zählen nur die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(4) Jeder Anliegerstaat kann verlangen, daß der Konsultationsausschuß zur Behandlung sonstiger Fragen von Wasserentnahmen zusammentritt.

Artikel 9

(1) Gelangen die Anliegerstaaten auf Grund der Verhandlungen im Konsultationsausschuß über eine Angelegenheit nach Artikel 8 Absatz 1 zu keiner Einigung, so soll sie auf diplomatischem Wege gesucht werden.

(2) Wird auch auf diplomatischem Wege keine Einigung erzielt, so kann jeder interessierte Anliegerstaat verlangen, daß der Fall einer Schiedskommission unterbreitet wird.

Artikel 10

(1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen nicht Angehörige eines der Anliegerstaaten sein; sie dürfen nicht mit dem Fall in anderem Zusammenhang bereits befaßt gewesen sein.

(2) Jede der am Schiedsverfahren beteiligten Parteien bestellt ein Mitglied der Schiedskommission. Besteht eine Partei aus zwei Anliegerstaaten, so bestellen diese ein Mitglied im gemeinsamen Einvernehmen. Die beiden von den Parteien bestellten Mitglieder wählen einen Obmann.

(3) Hat eine der Parteien ihr Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Notifikation des Antrages auf Einleitung des Schiedsverfahrens bestellt, so wird das Mitglied auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezeichnet.

(4) Können sich die beiden Mitglieder nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung auf einen Obmann einigen, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezeichnet.

(5) Ist in einem der in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fälle der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verhindert oder ist er Angehöriger eines Anliegerstaates, so wird die Bezeichnung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Angehöriger eines Anliegerstaates, so nimmt das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger eines Anliegerstaates ist, die Bezeichnung vor.

Artikel 11

(1) Die Schiedskommission wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung des Falles hin. Erweist sich eine solche Erledigung als nicht möglich, so fällt die Kommission mit Stimmenmehrheit eine Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig und für alle Anliegerstaaten verbindlich.

(2) Die Schiedskommission legt ihren Vergleichsvorschlägen und Entscheidungen zugrunde:

- die Bestimmungen dieses Übereinkommens;
- die zwischen den Anliegerstaaten geltenden einschlägigen Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art;
- die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Artikel 12

(1) Falls die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, setzt die Schiedskommission ihre eigenen Verfahrensregeln fest.

(2) Der am Schiedsverfahren nicht als Partei beteiligte Anliegerstaat kann dem Verfahren jederzeit als Nebenintervenient beitreten.

Artikel 13

(1) Das vorliegende Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt werden. Es tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Das Übereinkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Anliegerstaat mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende gekündigt worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Anliegerstaaten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in dreifacher Ausfertigung zu Bern am 30. April 1966.

Für die Bundesrepublik Deutschland
W. Frhr. v. Welck

Für die Republik Österreich
J. Tursky

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Spühler

Schlußprotokoll

Zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees besteht Übereinstimmung über folgende Punkte:

1. Zu Artikel 3 Absatz 1:

Keine Berücksichtigung finden Interessen, welche durch den Verwendungserfolg des entnommenen Wassers beeinträchtigt werden könnten und deren Beeinträchtigung nicht in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang mit der Entnahme als solcher steht. So können z. B. Einwendungen gegen eine Wasserentnahme nicht darauf gestützt werden, daß die Verwendung des entnommenen Wassers die Wirtschaftskraft eines bestimmten Gebietes stärken und dadurch die Interessen eines Anliegerstaates beeinträchtigen könnte.

Der letzte Satz dieser Bestimmung stellt keine Einschränkung des Begriffes „Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse“ auf die dort genannten Interessen dar.

2. Zu Artikel 3 Absatz 2:

Anderweitig begründete Rechtsansprüche werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

3. Zu Artikel 3 Absatz 3:

Das Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960 bleibt unberührt.

4. Zu Artikel 6:

Fachbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind:

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Das Innenministerium Baden-Württemberg und das Bayerische Staatsministerium des Innern;

für die Republik Österreich:

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung;

für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen und das Straßen- und Baudepartement des Kantons Thurgau.

Die Fachbehörden werden einander die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens zur Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee bereits bestehenden Wasserentnahmen aus dem Bodensee innerhalb eines Jahres mitteilen.

5. Zu Artikel 13:

Dieses Übereinkommen findet, mit Ausnahme von Artikel 5, nur auf künftige Wasserentnahmen Anwendung. Die geltenden Regelungen für bestehende Wasserentnahmen werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

GESCHEHEN zu Bern, in dreifacher Ausfertigung am
30. April 1966.

Für die Bundesrepublik Deutschland
W. Frhr. v. Welck

Für die Republik Österreich
J. Tursky

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Spühler

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei
im Nordwestatlantik nebst Protokoll vom 25. Juni 1956

Vom 20. Juli 1967

Das Internationale Übereinkommen vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik nebst Protokoll vom 25. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265) ist nach Artikel XV Abs. 3 des Übereinkommens und nach Artikel II Abs. 2 des Protokolls für

Rumänien am 21. März 1967
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 218) und vom 2. April 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 501).

Bonn, den 20. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls vom 15. Juli 1963
zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik

Vom 20. Juli 1967

Das Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 409) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Rumänien am 21. März 1967
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1966 (Bundesgesetzblatt II S. 591).

Bonn, den 20. Juli 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Bekanntmachung
des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten

Vom 24. August 1967

In Bonn ist am 17. Oktober 1966 ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten unterzeichnet worden.

Der Vertrag ist nach seinem Artikel 3 Abs. 1
am 7. August 1967

in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Der Bundesrat hat dem Vertrag nach Artikel 59 Abs. 2 GG in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 2 GG zugestimmt.

Bonn, den 24. August 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Schütz

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

in dem Bestreben, den beiderseitigen Güterverkehr weiter zu erleichtern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei gestattet Bediensteten der Eichbehörden der anderen Vertragspartei, auf ihrem Hoheitsgebiet eichbehördliche Prüfungen (Zulassungsprüfungen, eichtechnische Prüfungen, Befundprüfungen) und Stempelungen von Meßgeräten vorzunehmen, die zur Einfuhr oder Wiedereinfuhr in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(2) Die der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde in der Bundesrepublik Deutschland nachgeordnete Eichaufsichtsbehörde und das dem österreichischen Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordnete Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien zeigen einander beabsichtigte Amtshandlungen nach Absatz 1 vor ihrem Beginn an.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übermittelt der österreichischen Bundesregierung ein Ver-

zeichnis der deutschen Eichaufsichtsbehörden, aus dem sich Bezeichnung, Anschrift und Zuständigkeitsbereich der Behörden ergeben, und teilt jede Änderung der in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben unverzüglich mit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Zulassungsprüfungen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig entsprechend.

Artikel 2

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitteilen, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Er tritt drei Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 17. Oktober 1966 in zwei
Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Lahr

Für die Republik Österreich
Rudolf Ender

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 28. August 1967

Das in Brüssel am 15. Dezember 1950 unterzeichnete Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. (c) für

Algerien	am 19. Dezember 1966
Ceylon	am 29. Mai 1967

in Kraft getreten.

Osterreich hat seinen Vorbehalt durch Erklärung vom 2. April 1960 zurückgezogen.

Die Zentralafrikanische Republik hat ihre Mitgliedschaft zu dem Abkommen am 31. März 1967 gekündigt. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel XIX für die Zentralafrikanische Republik am 31. März 1968 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Februar 1957, 5. April 1966 und 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 39, 1966 II S. 249 und 1967 II S. 739).

Bonn, den 28. August 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds
und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Vom 30. August 1967

Die in Bretton Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossenen Abkommen

- a) über den Internationalen Währungsfonds und
- b) über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
(Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637)

sind nach Artikel XX Abschnitt 2 Buchstabe b des Abkommens zu a) und nach Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b des Abkommens zu b) für

Sambia am 23. September 1965

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. März 1967 (Bundesgesetzblatt II S. 1318).

Bonn, den 30. August 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial
Vom 30. August 1967

Das in Genf am 7. November 1952 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 633) ist nach seinem Artikel XI für

Kenia am 3. Oktober 1965
in Kraft getreten.

Folgende Staaten haben eine Erklärung abgegeben, daß sie sich an das Abkommen gebunden betrachten:

Trinidad und Tobago am 11. April 1966
Singapur am 7. Juni 1966.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. April 1957 und vom 13. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 198 und 1966 II S. 4).

Bonn, den 30. August 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Empfehlung des Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960
zur Änderung des Artikels XVI des Abkommens
über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife
Vom 1. September 1967

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 1964 zu der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960 zur Änderung des Artikels XVI des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1234) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Empfehlung nach Artikel XVI Buchstabe c des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470) für

die Bundesrepublik Deutschland
Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Iran
Irland
Italien
Jugoslawien
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Österreich
Portugal
Schweden
Schweiz
Spanien
Türkei
Vereinigtes Königreich

am 30. September 1965

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Zustimmung ist dem Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel am 24. November 1964 mitgeteilt worden.

Bonn, den 1. September 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens vom 15. Dezember 1950
über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife
Vom 1. September 1967

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 und der Empfehlungen vom 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960 und 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470; 1966 II S. 710) ist nach Artikel 4 A und C des Berichtigungsprotokolls für

Griechenland am 18. August 1965
und nach Artikel 5 C des Berichtigungsprotokolls für
Ruanda am 1. August 1965
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Juli 1964 und vom 4. August 1966 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 845; 1966 II S. 710).

Bonn, den 1. September 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens vom 15. Dezember 1950
über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife
Vom 1. September 1967

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955, der Empfehlungen vom 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960 und 9. Juni 1961 und der Empfehlung vom 16. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470; 1964 II S. 1234; 1966 II S. 710; 1967 II S. 2322) ist nach den Artikeln 5 Buchstabe C des Berichtigungsprotokolls und XVI des Abkommens für folgende Staaten in Kraft getreten:

Algerien am 19. März 1967
Japan am 1. Oktober 1966
Tunesien am 20. Oktober 1966

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. September 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2322, 2323).

Bonn, den 1. September 1967

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Lahr

Bekanntmachung
gemäß § 1 der Verordnung
über die Erhebung von Anteilzoll im Veredelungsverkehr mit Griechenland
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes

Vom 8. September 1967

Gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Anteilzoll im Veredelungsverkehr mit Griechenland (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 86) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes (Bundesgesetzbl. 1960 I S. 1082) wird hiermit bekanntgemacht:

Die Sätze des Anteilzolls betragen für

- a) Zollgut, das unter die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fällt,
40 vom Hundert der Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1967 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1819),
- b) anderes Zollgut
40 vom Hundert der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1960 S. 1537).

Ist das Zollgut Nachholgut, so ist der Satz des Anteilzolls anzuwenden, der im Zeitpunkt der Kennzeichnung des Vorgriffsguts gegolten hat.

Die Sätze sind ab 15. September 1967 anzuwenden.

Die Sätze gelten nicht, wenn das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut

1. unter die Regelung von Artikel 15 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1143) fällt oder
2. im Anhang II, nicht jedoch im Anhang III des Abkommens aufgeführt ist.

Bonn, den 8. September 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Bail